OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750876/2/BP/BD

Datum:
Linz, 13. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der Ö P A, vertreten durch Ing. F N, Prokurist der Ö P A, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23. Juni 2020, GZ: BHRISanR-2020-143108/300-BP, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 23. Juni 2020, GZ: BHRISanR-2020-143108/300-BP, wies die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz zurück.

Begründend führte die belangte Behörde ua. Folgendes aus:
„Sie haben mit Schreiben vom 08.05.2020, eingelangt bei der Behörde am 12.05.2020, einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 betreffend die Mitarbeiterin V K, x, x, eingebracht.
Für den angegebenen Zeitraum wurde von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Ried als Gesundheitsbehörde keine Absonderung nach §§ 7 oder 17 Epidemiegesetz 1950 über Ihre Mitarbeiterin verfügt. Ihre Mitarbeiterin reiste am 20.03.2020 auf dem Land- bzw. dem Luftweg nach Österreich ein und verpflichtete sich entsprechend der Verordnungen BGBl II Nr. 87/2020 bzw. 105/2020 selbst zum Antritt einer 14-tägigen Heimquarantäne.

(...)

Mit Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 28.02.2020 bzw. 26.03.2020, 2020-0.143.421 bzw. 2020-0.199.340 wurde für die Behörde verbindlich festgelegt, welche Personen abzusondern sind. Aus der diesbezüglichen ministeriellen Handlungsvorgabe ‚Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung' ergibt sich, dass für die Einreise auf dem Land- bzw. Luftweg nach Österreich die Bestimmungen der Verordnungen BGBl II Nr. 87/2020 und 105/2020 gelten.
Das bedeutet, dass Personen, welche diesbezüglich nach Österreich einreisen (‚Reiserückkehrer') nicht nach §§ 7 oder 17 Epidemiegesetz behördlich abzusondern sind bzw. waren.
Daraus folgt, dass ausdrücklich keine Absonderung nach §§ 7 oder 17 Epidemiegesetz 1950, sondern eine Heimquarantäne gestützt auf § 25 Epidemiegesetz 1950 vorliegt, für welche ausgehend vom eindeutigen Wortlaut des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 keine Vergütung vorgesehen ist.
Eine sachliche Zuständigkeit für die Entscheidung in der gegenständlichen Angelegenheit ergäbe sich allenfalls aus § 36 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, welcher auf die Tatbestände nach Abs. 1 leg. cit. iVm § 32 Epidemiegesetz 1950 verweist. Zumal Ihr Anliegen nicht unter die Tatbestände der §§ 32 und 36 Epidemiegesetz 1950 zu subsumieren ist und Ihre Eingabe daher als rechtsgrundlos anzusehen ist, fehlt es an der sachlichen Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Ried.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 20. Juli 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf ua. Folgendes aus:

„Frau V K, geboren am x ist Angestellte der Beschwerdeführerin. Frau K war von 02. März 2020 bis 20. März 2020 in Neuseeland auf Urlaub. Sie reiste am 20. März 2020 mit dem Flugzeug über Dubai nach Wien. Die Erklärungen betreffend der Heimquarantäne wurden den Flugpassagieren im Flugzeug zur Verfügung gestellt. Die Polizei am Flughafen Wien hat Frau K mündlich angeordnet, sich in 14-tägige Heimquarantäne zu begeben. Frau K hat die Erklärung über die Heimquarantäne am Flughafen Wien abgegeben. Eine Übernahmebestätigung hat sie nicht erhalten. Die 14-tätige Heimquarantäne dauerte entsprechend der Vorgaben in der 105. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (105. VO) bis 03. April 2020. In dieser Zeit wurde Frau K von der Beschwerdeführerin das ihr gebührende Entgelt - berechnet nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz - in der Höhe von EUR 680,25 Brutto bezahlt. Der reine Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung betrug EUR 139,80. Dieser Betrag wurde mit fristgerechtem Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 (in Folge: EpidemieG) an die belangte Behörde vom 08. Mai 2020 von der Beschwerdeführerin geltend gemacht.
Mit Parteiengehör der belangten Behörde vom 12. Mai 2020 (GZ BHRISanR-2020-64160/2659-BP) wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass eine Zurückweisung des Antrags beabsichtigt sei, da nach der gegenständlichen Aktenlage eine ‚freiwillige Quarantäne' vorlag und keine behördliche Absonderung verfügt worden sei.
Mit Stellungnahme vom 05. Juni 2020 brachte die Beschwerdeführerin vor, dass es sich bei der Quarantäne nach einer Reiserückkehr - entsprechend den Verordnungen BGBl. II Nr. 105/2020 und BGBl. II Nr, 87/2020, unmittelbar gestützt auf § 25 EpidemieG - um eine Absonderungsmaßnahme iSd §§ 7 bzw. 17 EpidemieG handelt. Weiters führte die Beschwerdeführerin aus, dass ein Vergütungsanspruch gemäß § 32 EpidemieG somit gegeben ist und eine anderweitige Auslegung des Gesetzes gesetz- bzw. gleichheitswidrig wäre. (...)

Die 105. VO trat mit Ablauf des 19. März 2020 in Kraft und sollte mit Ablauf des 10. April 2020 außer Kraft treten. Sie besagte:
§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger sind nach Einreise auf dem Luftweg nach Österreich verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen, sofern nicht die unverzügliche Ausreise sichergestellt ist.

Mit der 150. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 09. April 2020, mit der die Verordnung über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich geändert wird, wurde festgelegt, dass die 105. VO mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft tritt.
Zum Zeitpunkt der Abreise von Frau K in ihren Urlaub war die 105. VO noch nicht in Kraft. Frau K konnte sohin nicht wissen, dass sie bei ihrer Rückreise nach Österreich einer Quarantäne unterworfen wird.
2. Rechtzeitigkeit
Der oben angeführte Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 25. Juni 2020 zugestellt. Die Beschwerde erfolgt sohin fristgerecht.
3. Beschwerdegründe

Der Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts, Rechtswidrigkeit infolge von Verfahrensmängeln und Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte angefochten.
Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass, wenn die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002, 0003 bzw. 23.06.2015, Ra 2015/22/0040 und 16.09.2015, Ra 2015/22/0082 mwN). Eine inhaltliche Entscheidung über die verfahrensgegenständlichen Anträge ist dem Verwaltungsgericht somit verwehrt. Auch eine Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG kommt nicht in Betracht (vgl. VwGH 16.12.2009, 2008/12/0219). Aus den folgenden Gründen war die Zurückweisung des Antrags der nunmehrigen Beschwerdeführerin unrechtmäßig und wird die belangte Behörde gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG nach Aufhebung des Bescheids durch das Verwaltungsgericht eine inhaltliche Entscheidung zu treffen haben:

3.1. Rechtswidrigkeit des Inhalts

a) Vermeintliche Unzuständigkeit der belangten Behörde

Die belangte Behörde weist den Bescheid mit der Begründung zurück, dass es an ihrer sachlichen Zuständigkeit fehle. Dabei übersieht die belangte Behörde, dass das Nichtbestehen des geltend gemachten Anspruchs keine Behördenunzuständigkeit begründet, da es ansonsten keine abweisenden Bescheide gäbe.
Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Der Angestellten der Beschwerdeführerin wurde bei der Einreise nach Österreich von der Polizei am Flughafen Wien eine 14-tägige Heimquarantäne angeordnet, wobei sie in der von ihr am Flughafen Wien abgegebenen Erklärung als Adresse der Heimquarantäne ihren Wohnort in x angegeben hat. Der Wohnort ist sohin der Ort, in dem die Maßnahme - nämlich die Heimquarantäne - getroffen wurde. Auch eine örtliche Unzuständigkeit der belangten Behörde liegt sohin nicht vor.
Die Behörde verneint zu Unrecht auch das Nichtbestehen des geltend gemachten Anspruches. Sie ist daher jedenfalls zuständig und der Anspruch berechtigt aus den folgenden Gründen berechtigt.

b) Heimquarantäne gemäß der 105. VO

Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Weiters hat der Arbeitgeber nach § 32 Abs 3 leg cit den den Arbeitnehmern gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.
Die 105. VO wurde aufgrund der Ermächtigung des § 25 EpidemieG erlassen. (...)

Gemäß § 1 105. VO war es Personen nur dann erlaubt nach Österreich einzureisen, wenn sie sich zu einer unverzüglich anzutretenden 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichtet haben.
Entgegen der Behauptung der Behörde im Schreiben vom 12. Mai 2020 handelte es sich daher keineswegs um eine freiwillige Maßnahme, sondern war mit der Heimkehr nach Österreich eine verpflichtende Absonderung bzw. Überwachung im Sinne der §§ 7 und 17 EpidemieG verbunden, welche allerdings im Verordnungsweg angeordnet wurde. Somit hat der Gesetzgeber folgerichtig auf eine bescheidmäßig angeordnete Absonderung verzichtet, was im Kontext zu zahlreichen im Rahmen der Corona-Krise verfügten Effizienzmaßnahmen (Stichwort behördliche Erledigungen ohne Vorsprache in den Ämtern, Ausstellen von ärztlichen Zeugnissen ohne Präsenzerfordernis des Patienten etc.) der Verfahrensökonomie zuträglich war.
Zu betonen ist, dass § 25 EpidemieG - wie oben zitiert - klar festlegt, dass ‚auf Grund der bestehenden Gesetze' durch Verordnung bestimmt wird, welchen Maßnahmen der Eintritt von Personen unterworfen wird. § 25 EpidemieG enthält lediglich eine Ermächtigung, nicht jedoch inhaltliche Vorgaben. Die inhaltlichen Vorgaben für eine Absonderung, die einen doch erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt, finden sich vorrangig in § 7 EpidemieG. Somit ist die unmittelbare Wirkung der Heimquarantäne der Absonderung bzw. Überwachung im Sinne der §§ 7 und 17 EpidemieG gleichzuhalten. Dies führt zu dem Schluss, dass die Regelung des § 32 EpidemieG nicht abschließend, sondern nur demonstrativ anführend zu werten und teleologisch zu interpretieren gewesen wäre. Bei dieser telelogischen Interpretation wäre die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung für den Verdienstentgang zu Recht besteht.

(...)

3.3. Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte
a) Eigentumsfreiheit
Gemäß Art. 5 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Verbindung mit Art. 1 1. Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention ist das Eigentum von natürlichen und juristischen Personen unverletzlich. Nur in gesetzlich bestimmten Fällen kann in das Eigentumsrecht eingegriffen werden.
Ein in das Eigentum eingreifender Bescheid verletzt das Grundrecht, wenn er gesetzlos ergeht, sich auf eine verfassungswidrige Rechtsgrundlage stützt oder eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage denkunmöglich anwendet, wobei es als eine Form der Denkunmöglichkeit aufgefasst wird, wenn einem Gesetz ein verfassungswidriger Inhalt unterstellt wird (vgl zB VfSlg 10.482/1985, 13.847/1994). Diese letzte Variante wurde von der belangten Behörde verwirklicht. Sie hat § 32 EpidemieG insofern einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt, als sie unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (siehe unten) davon ausgeht, dass die Heimquarantäne nach § 1105. VO keine Absonderung im Sinne des §7 EpidemieG ist und folglich kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 EpidemieG besteht. Der Bescheid greift in das Eigentum der Beschwerdeführerin ein, da sie gemäß § 1154b Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (in Folge: ABGB) bzw. § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz (in Folge: AngG) verpflichtet war, ihrer Angestellten das Entgelt fortzuzahlen, ihr in Folge aber durch den Bescheid die Vergütung dieses Verdienstentgangs nicht gewährt wurde.

Verhältnismäßig wäre dieser Eingriff in das Eigentum der Beschwerdeführerin nur bei Gewährung einer Entschädigung für den durch die Entgeltfortzahlung entstandenen Aufwand. Somit liegt eine lex imperfecta vor, deren Ergänzung aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten wäre.
Diese grobe Verkennung der Rechtslage indiziert im Zusammenspiel mit dem Unterlassen eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens und dem Ignorieren des Parteivorbringens weiters willkürliches Verhalten der Behörde (VfGH 06.06.2014, B1619/2013 mwN).

b) Gleichheitsgrundsatz
Der in Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz (in Folge: B-VG) normierte Gleichheitsgrundsatz, der auch auf juristische Personen anwendbar ist, verbietet willkürliche, unsachliche Differenzierungen auf den Gebieten der Normsetzung und des Normvollzugs (vgl VfSlg 3197). Der Gleichheitssatz wird vom Gesetzgeber verletzt, wenn er Gleiches ungleich behandelt und unsachliche Differenzierungen trifft (vgl VfSlg 5737).
Zielsetzung der im Zusammenhang mit COV1D-19 ergangenen Regelungsdichte ist zweifelsohne, dass von Unternehmen unverschuldete Verluste ausgeglichen werden - dies unterstreichen die zahlreich eingeführten Unterstützungsmaßnahmen.
Es erscheint unter dem Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich, dass der Gesetzgeber in Fällen von Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Ausland keinen Vergütungsanspruch für Vermögensnachteile aufgrund einer Erwerbsbehinderung vorsieht, obwohl sie - wie die in § 32 EpidemieG angeführten Fälle - ebenfalls durch Vorkehrungen nach dem II. Abschnitt des EpidemieG verursacht werden. Sowohl die Heimquarantäne als auch die Absonderung gemäß § 7 EpidemieG führen unterschiedslos zur Einschränkung der persönlichen Freiheit der betroffenen Person - Sinn und Zweck ist die Reduzierung der sozialen Interaktion zur Hintanhaltung der Verbreitung von COVID- 19. Gemäß § 32 Abs. 3 EpidemieG haben Arbeitgeber an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Auch im Fall der Heimquarantäne nach der Rückkehr aus dem Ausland hat der Arbeitnehmer gemäß § 1154b ABGB bzw. § 8 Abs. 3 AngG Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. In beiden Varianten kommt es zu einem Ausfall der Arbeitskraft und der Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung durch das Unternehmen.
Sähe man die Regelung des § 32 EpidemieG als taxativ an, übersähe man die Besonderheiten der C0VID-19-Thematik. Es kann nicht im Sinne der Verfassung sein, dass ein Entschädigungsanspruch eines Unternehmens ausschließlich vom Gutdünken einer Behörde abhängig ist, welche die Wahl der Mittel für eine gleiche Wirkung dergestalt vornehmen kann, dass ein Unternehmen willkürlich um die zustehende Leistung gebracht wird - einfach durch Nichtausstellen eines Bescheides bzw. durch Anwendbarkeit einer Verordnung und nicht § 7 EpidemieG. Der Gesetzgeber behandelt sohin Gleiches ungleich, wenn er nur für manche Absonderungen einen Vergütungsanspruch für Vermögensnachteile vorsieht, nicht aber für andere, die genau die gleichen Vermögenseinbußen bewirken.

c) Legalitätsprinzip
Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden (Art. 18 B-VG). Aus dem Stufenbau der Rechtsordnung ergibt sich, dass eine Verordnung als Ausführungs- oder Durchführungsverordnung nur im Rahmen des zur Verordnung

ermächtigenden Gesetzes erlassen werden darf. Im Gegenstand bedeutet dies, dass die gegenständliche 105. VO - wenn man den Gedanken der o.a. Verfahrensökonomie nicht unterstellt haben sollte - eine behördliche Anordnung der Heimquarantäne gemäß § 7 EpidemieG vorsehen hätte müssen. Ginge man davon aus, dass die Heimquarantäne gemäß der 105. VO nicht der Anordnung gemäß § 7 EpidemieG entspricht, würde die 105. VO gegen das EpidemieG verstoßen. Damit wäre auch die Verordnung mit Gesetzwidrigkeit behaftet.

4. Anträge
Aus den angeführten Gründen stellt die Beschwerdeführerin die Anträge,
das angerufene Verwaltungsgericht möge
gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen; und
den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur Erlassung einer neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 28. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten relevanten und unstrittigen Sachverhalt aus.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III.

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Epedemiegesetzes 1950, BGBl. 186/1950 in der geltenden Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I. Nr. 62/2020 lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. […]
(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.
[…]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.
[…]

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder

6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.
§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[…]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[…]“

III.2. Die auf § 25 Epidemiegesetz gegründete Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich, BGBl. II. Nr. 105/2020, die von 20. März 2020 bis 30. April 2020 in Geltung stand, lautete:

„ § 1. (1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, wenn sie über ein von Österreich ausgestelltes Visum D verfügen oder auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Fremdenpolizeigsetz, dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz 2005 zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, sind nach Einreise auf dem Luftweg nach Österreich verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen, sofern nicht die unverzügliche Ausreise sichergestellt ist.
[…]“

III.3. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Zurückweisung eines Antrages auf Vergütung für einen Dienstentgang durch die belangte Behörde. Eine Zurückweisung wäre dann gerechtfertigt, wenn keine materielle Prüfung eines Antrags zu erfolgen hätte.

Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i Epidemiegesetz eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 leg.cit. näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 Epidemiegesetz. Sie ist juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in den Z. 1 bis 7 leg.cit. aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht. Die rechtliche Prüfung der Frage, ob die Alternativen des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz demonstrativ oder taxativ zu verstehen sind bzw. ob die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, die auf eine Verordnung nach § 25 Epidemiegesetz gründet, unter eine jener Alternativen des § 32 Abs. 1 leg.cit. zu

subsumieren ist, erfordert eine materielle Prüfung, in die sich die belangte Behörde auch durchaus einließ.

Dennoch erfolgte die Zurückweisung des ggst. Antrages nicht zu Recht, da die belangte Behörde allenfalls mit einer Abweisung vorzugehen gehabt hätte.

Es war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben.

III.3.1. Darüber hinaus sei angemerkt, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz – wie von der belangten Behörde angenommen – als taxativ anzusehen ist. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass verordnete Maßnahmen in Form von Einreisebeschränkungen aus dem Ausland im Sinne des § 25 Epidemiegesetz, solange sie nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs. 1 leg.cit zu subsumieren sind, keine Vergütungsansprüche rechtfertigen.

III.3.2. Die in Rede stehende Dienstnehmerin der Bf reiste am 20. März 2020 auf dem Luftweg von Dubai nach Österreich ein und unterzog sich in der Folge einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne. In diesem Zusammenhang ist zunächst ernstlich zu hinterfragen, ob die Bf zur Leistung der Entgeltfortzahlung verpflichtet war, zumal § 2 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz ua. zunächst einen Krankheitsfall sowie das Nichtvorliegen von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung desselben voraussetzt. Unabhängig von der Verschuldensfrage lag hier konkret kein Krankheitsfall im engeren Sinn vor.

Unabhängig davon ist jedoch unbestritten, dass gegen die Bf kein Bescheid im Sinne des § 7 oder § 17 Epidemiegesetz von der hiefür zuständigen belangten Behörde erlassen wurde. Solches wird auch in der Beschwerde nicht behauptet.

Die Erklärung der selbstüberwachten Heimquarantäne basiert (da auf dem Luftweg nach Österreich eingereist) auf der oben zitierten Verordnung BGBl. II Nr. 105 / 2020, die am 20. März 2020 in Kraft stand. Diese Verordnung basiert auf § 25 Epidemiegesetz, der in § 32 Abs. 1 leg.cit. keine Erwähnung findet. Rein grammatikalisch interpretiert scheidet die beantragte Vergütung somit schon aus. Die in der Beschwerde postulierte teleologische Erweiterung des Alternativenkatalogs ist – wie oben dargestellt – nicht vorzunehmen.

III.3.3. Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerde werden vom erkennenden Richter des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht geteilt, da zum Einen in § 7 und § 17 Epidemiegesetz individuelle Rechtsakte gegen von

der Erkrankung Betroffene bzw. gegen solche Personen, die als Träger gelten, vorgesehen sind, wohingegen die in Rede stehende Verordnung Vorkehrungen für aus dem Ausland einreisende Personen normiert, zum Anderen diese Verordnung klare Ausnahmen für jene Personen trifft, deren Reisebewegung im „öffentlichen Interesse“ erforderlich erachtet wurde. Dem mit Urlaubsreisen verbundenen Risiko soll nachvollziehbar weder durch die Verordnung noch durch die gesetzlichen Grundlagen des Epidemiegesetzes mit einer Vergütung durch öffentliche Mittel begegnet werden.

III.3.4. Unter Beachtung der obigen Erwägungen ist davon auszugehen, dass der vorliegende Antrag auf Vergütung nicht positiv beschieden werden kann.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war und die belangte Behörde eine inhaltliche Prüfung des Begehrens vorzunehmen haben wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree